

Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 20019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Eichwalde unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung. Sie ist aufgefordert, bei Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer oder Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus welchem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisation alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung für die Gemeinde Eichwalde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Bei der Heranziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Orten werden die der Gemeinde Eichwalde in Rechnung gestellten Kosten in voller Höhe an den Kostenersatzpflichtigen weitergegeben.

- (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde können auf Antrag von der Kostenersatzpflicht befreit werden, sofern kein Dritter für die Regulierung der Kosten zur Verfügung steht.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

§ 4 Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal bzw. Fahrzeugen werden folgende Kostensätze berechnet:

Personal

je Einsatzkraft 0,33 EUR je Minute

Fahrzeuge

Drehleiter DL/DLK-23/12 2,12 EUR je Minute

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 0,38 EUR je Minute

Mannschaftstransportwagen MTW 0,15 EUR je Minute

Hilfsgruppenlöschfahrzeug HLF 20 5,25 EUR je Minute

- (2) Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

§ 5 Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte je angefangene volle Stunde berechnet. Basis dafür bilden die Minutensätze nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Kostenersatz- und Entgeltspflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die im § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die im § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenersatzanspruch bzw. der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung bzw. der Rechnung bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige die Gemeinde Eichwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für privatrechtliche Vereinbarungen nach dieser Satzung ist das Amtsgericht Königs Wusterhausen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung) vom 27.02.2013 außer Kraft.

Eichwalde, 28.06.2023

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister